

1977	Ausgegeben zu Bonn am 26. Februar 1977	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 77	Neufassung des Viehseuchengesetzes 7831-1	313
23. 2. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-2-4	331
23. 2. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts	332

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	333
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	334

Bekanntmachung der Neufassung des Viehseuchengesetzes

Vom 23. Februar 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249) wird nachstehend der Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. Mai 1912 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 210 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 6. September 1976 in Kraft getretenen § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
4. das am 5. Dezember 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Dezember 1976.

Auf die Fußnoten zu den §§ 17 d bis 17 f und zu § 76 Abs. 1 Nr. 1 b und Abs. 2 Nr. 2 wird hingewiesen.

Bonn, den 23. Februar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Viehseuchengesetz

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten.

(2) Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels sowie der Bienen.

(3) Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

(4) Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere); Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, für die jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Ländern zu treffen.

§ 2 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, in oder durch das Wirtschaftsgebiet sowie aus dem Wirtschaftsgebiet mit. Für das

Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Überwachungsbehörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet zur Überwachung der Einhaltung der dabei zu beachtenden viehseuchenrechtlichen Bestimmungen anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 3

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

(2) Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
2. im Benehmen mit dem Bundesminister anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§§ 4 und 5
(weggefallen)

I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen

§ 6

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,

sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

(2) Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister kann, sofern ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfah-

ren regeln. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung

eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 7

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind,

1. die Einfuhr oder Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können

a) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen und

b) mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen zu verbinden, insbesondere die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, die amtstierärztliche Untersuchung und die amtliche Beobachtung sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen und deren Betrieb vorzuschreiben;

2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder einer bestimmten Behandlung zu unterziehen sind;

3. die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich der Untersuchung zu regeln.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweide-

verkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(5) Absatz 1 findet auf die Ausfuhr sowie auf das Verbringen in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß Anwendung.

§ 7 a

(1) Einfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — BGBl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608)).

(2) Durchfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet. Das Umladen

1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug nach Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder auf ein anderes Beförderungsmittel oder
2. von einem Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Wirtschaftsgebiet

gilt nicht als Umladung im Sinne des Satzes 1.

(3) Ausfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten.

§ 7 b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 geregelt ist.

§ 7 c

(1) Besteht wegen des Auftretens einer übertragbaren Seuche der Haustiere im angrenzenden Ausland die Gefahr, daß Ansteckungsstoff eingeschleppt wird, so können die Landesregierungen zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes im Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung, Verwertung oder den Transport von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und

2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Viehbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Tieren anordnen.

(2) Maßregeln nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2 die Einfuhr geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 8

(weggefallen)

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inland

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Tiere von mehreren Besitzern oder solche Tiere eines Besitzers, die sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befinden, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer und die Geflügelfleischkontrolleure, ferner die Personen, die

das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle-Krankheit;
12. Tuberkulose des Rindes;
13. Afrikanische Pferdepest;
14. Afrikanische Schweinepest;
15. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
16. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
17. Psittakose;
18. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
 2. für bestimmte Seuchen aufzuheben,
- soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und

inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor behördlichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßnahmen zu sorgen.

§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Geflügelpest, der Newcastle-Krankheit, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die zuständige Behörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen, ohne daß es

einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die zuständige Behörde von jedem weiteren Seuchenfall zu benachrichtigen.

(2) Das gleiche kann für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden. Die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßnahmen werden hierdurch nicht aufgehoben. Bei Ermittlung des Krankheitszustandes durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche oder des sonstigen Krankheitszustandes erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluss oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes bestehen, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16

(1) Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie alle gewerblichen Schlachttstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von der zuständigen Behörde ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlaßte Zusammenziehung von Vieh, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachttstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen, und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr

§ 17

Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen;
11. Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladepätze; Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachttstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Vieh-

märkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;

13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen, Viehsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen;
14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betriebes der Anlage;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;
17. (weggefallen);
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

§ 17 a

(1) Zum Schutz gegen eine Seuche können Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 17 b

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Viehbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist;
2. die amtliche Anerkennung eines Viehbestandes als frei von einer Seuche, das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln;
3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist;
4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen
 - a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleieräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,
 - b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,
 - c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes sowie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,
 - d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrichtungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,
 - e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Abfallstoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und
 - f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher.

(2) Der Bundesminister kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 17 c

(1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesgesundheitsamt oder vom Paul-

Ehrlich-Institut zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für solche Mittel nach Satz 1, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden. Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17 d und 17 e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Prüfung und Zulassung der in Absatz 1 genannten Mittel sowie über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen zu bestimmen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der Zulassung abgesehen wird. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und
 - b) für Antigene,

die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung der Mittel zuständige Stelle vorher angehört worden ist, und
3. im Einzelfall für Tiere, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert.

(5) Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Freigabe einer Charge erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Paul-Ehrlich-Institut Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei der Entscheidung über die Zulassung von | |
| a) Sera | 10 000 DM |
| b) Impfstoffen | 120 000 DM |
| c) Tuberkulinen | 12 000 DM |
| 2. bei der Entscheidung über die Freigabe einer Charge | 2 000 DM |
| 3. bei anderen Prüfungen und Untersuchungen | 1 000 DM. |

Ist im Einzelfall ein außergewöhnlich hoher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr für

1. die Zulassung auf das Doppelte,
2. die Freigabe einer Charge bis zu den in Satz 3 Nr. 1 genannten Sätzen

erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

§ 17 d *)

(1) Wer Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen;
2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist;
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

*) Die §§ 17 d bis 17 f treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Viehseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Umgang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4 zu bestimmen;
2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
 - b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
 - c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
 - d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
 - e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
 - f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,
 - g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
 - h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel;
3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

§ 17 e *)

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung von Viehseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

§ 17 f *)

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden.

§ 18

Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden. Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig.

1.

§ 19

(1) Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Besitzer eines der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Körper abgesonderter, bewachter oder behördlich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2.

§ 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transportes und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, sowie der von diesen Tieren stammenden Erzeugnisse.

*) Die §§ 17 d bis 17 f treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere.

4. § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

5. § 23

Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6. § 24

(1) Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die An-

ordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.

7. § 25

Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9. § 27

(1) Reinigung, Desinfektion und Entwesung der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtermittelvorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter behördlicher Überwachung.

10. § 28

Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und Tierschauen sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann.

11. § 29

Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12. § 30

Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen

§ 31

Bei einzelnen Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand und Rauschbrand

§ 32

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33

(1) Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

(2) Eine Öffnung des Tierkörpers darf ohne behördliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34

(1) Die Tierkörper gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheits-erregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten der Tierkörper ist verboten. Jedoch kann bei Rauschbrand das Abhäuten der Tierkörper unter ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden.

(3) Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildbeständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35

(weggefallen)

b) Tollwut

§ 36

Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu behördlichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.

§ 37

Vor behördlichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 38

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39

(1) Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung behördlich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtigter Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat oder nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts behördlich beobachtet werden.

(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht geimpfte Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung unter amtlicher Beobachtung zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 40

(1) Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig ist, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde behördlich angeordnet werden. Der Festlegung gleich zu erachten sind das Führen

der Hunde an der Leine ohne Maulkorb, sofern sie nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie das Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb, sofern sie nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 41

(1) Die Tierkörper der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Tierkörper ist verboten.

c) Rotz

§ 42

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43

(1) Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und behördlichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

(2) Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der zuständigen Behörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweitige, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45

(1) Die Tierkörper gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Ver-

schleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Tierkörper ist verboten.

§ 46

(weggefallen)

d) Maul- und Klauenseuche

§ 47

(1) Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

(2) Innerhalb eines gefährdeten Bezirks dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn

1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder
2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist.

§ 48

(1) Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiet (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49

(weggefallen)

e) Lungenseuche der Rinder

§ 50

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 51

(1) Die zuständige Behörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

(2) Außer im Falle behördlicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe

§ 52

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 53

(1) Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Tiere der Herde angeordnet werden.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschächtung der noch seuchenfreien Tiere der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe behördlich angeordnet werden.

§ 55

Die geimpften Schafe sind hinsichtlich der behördlichen Schutzmaßnahmen den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56

Außer im Falle behördlicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde

§ 57

Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der

Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorherigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe

§ 59

(1) Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die zuständige Behörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rinderpest

§ 60

Wird bei Klautieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klautiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klautiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung.

k) (weggefallen)

§§ 61 und 61 a
(weggefallen)

l) Afrikanische Pferdepest

§ 61 b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61 c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61 d

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung

wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen sowie über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Zeitpunkt der Kennzeichnung, über die Beschaffenheit und Abgabe der Fußringe, über die auf ihnen zu machenden Angaben sowie über Art und Umfang der Buchführung zu erlassen.

(3) Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

o) Sonstige Seuchen

§ 61 e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach den §§ 60 und 61 d sinngemäß angeordnet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser

§ 62

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das dort aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem dort aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so

sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in behördliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet, kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Tierverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird eine Entschädigung in Geld geleistet

1. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind;
2. für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen;
3. für Tiere, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand nach dem Tode festgestellt worden ist;
4. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind;
5. für Rinder, Schweine und Schafe, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt und bei der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlachtuntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, sofern deren Fleisch nach der Schlachtung auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemaßregelt worden ist.

§ 67

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	10 000 DM
2. Rinder	6 000 DM
3. Schweine	2 500 DM
4. Schafe	1 500 DM
5. Ziegen	600 DM
6. Geflügel	100 DM
7. Bienen, je Volk	200 DM.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze bis zu 50 vom Hundert zu ändern, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;
2. um 20 vom Hundert
 - a) für Tiere, die in Betrieben mit Anlagen zur Haltung von mindestens 1 250 Schweinen, 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten werden;
 - b) im Falle des § 66 Nr. 5.

(4) Auf eine Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres unter Abzug der dem Besitzer infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstehenden Kosten angerechnet.

§ 68

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. Tiere, die entgegen § 6 eingeführt worden sind;
3. Tiere, die mit einer Erklärung nach § 6 Abs. 3 eingeführt worden sind;
4. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt worden sind;
5. Tiere, die innerhalb einer nach Absatz 2 bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt (§ 7 a Abs. 1) worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgt ist;

6. Tiere, die nach der Einfuhr (§ 7 a Abs. 1) auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mußten oder verendet sind;

7. Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist; dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist;

8. Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere;

9. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden;

10. Hunde und Katzen sowie Tiere, die nicht Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 sind.

Die Nummern 2 bis 6 gelten entsprechend auch für Tiere, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, soweit die §§ 6 und 7 auf diese Tiere angewandt werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Berücksichtigung der Inkubationszeit zu bestimmen.

§ 69

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Seuchenfall

1. eine Vorschrift dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,
2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder
3. ein mit der Seuche behaftetes Tier erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus Gründen der Seuchenbekämpfung während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden.

(3) Sofern nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft

1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angibt oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

§ 70

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Besitzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 71

(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,

2. in den übrigen Fällen in voller Höhe

aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind mindestens für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe zu erheben; sie sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln, sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.

(2) Werden von Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 72

(1) Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 72 a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 72 b

Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

IIa. Allgemeine Auskunftspflicht

§ 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen,
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten werden;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbcheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

III. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 74

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 75

(weggefallen)

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
- 1 a. entgegen § 17 c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet,
- 1 b. entgegen § 17 d Abs. 1 Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis herstellt,*)
2. entgegen § 32 oder § 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Tierkörper öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Tierkörper nicht sofort oder entgegen § 41 Abs. 1 nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,

5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Tierkörper abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,
7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,
9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,
- 9 a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,
10. entgegen § 60 Satz 2 oder § 61 b oder § 61 c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,
- 11 a. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,
- 11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder über Aufnahme, Erwerb oder Abgabe der Tiere oder über Beginn oder Dauer einer Behandlung gegen Psittakose oder die dabei verwendeten Arzneimittel nicht, nicht richtig oder unvollständig Buch führt,
12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 5 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,
13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- oder Lagerräumen, Transportmitteln oder Wohnräumen, die Vornahme von Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Prüfung oder die Entnahme von Proben nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, zuwiderhandelt,
2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7 c Abs. 1, §§ 17, 17 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 d Abs. 6, § 61 d Abs. 2, §§ 78, 78 a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*)
3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

*) § 76 Abs. 1 Nr. 1 b und Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Nummer § 17 d Abs. 6 betrifft, tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 77 a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf die §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 78 a

(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auftreten der nach § 10 anzeigepflichtigen Seuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die

1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und
2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt werden können.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung sonstiger übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.

§ 79

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutz gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17 a,

2. zum Schutz gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie

3. nach Maßgabe des § 78

zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist.

§ 79 a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen.

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Einsperrung und Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1),
2. von Maßnahmen diagnostischer Art bei Tieren (§ 11 Abs. 1, §§ 12, 23 und 29),
3. der Tötung von Tieren (§§ 24, 25, 39, 42, 44 und 51),
4. der unschädlichen Beseitigung im Sinne der §§ 26, 34 und 45

hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 81 a

Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz
Vom 23. Februar 1977**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 12. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3489) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Zeile

„Alopecurus pratensis L. Wiesenfuchsschwanz“

werden die Zeilen

„Alstroemeria-Hybriden Inkalilie“

„Anthurium spec. Flamingoblume“

eingefügt;

b) hinter der Zeile

„Papaver somniferum L. Mohn“

werden die Zeilen

„Pelargonium-Peltatum-Hybriden Efeupelargonie“

„Pelargonium-Zonale-Hybriden Zonalpelargonie“

„Pelargonium Peltatum x Pelargonium Zonale-Hybriden Halbpeltaten“

eingefügt.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 2)

Art	Staat
Hundsstraußgras	Niederlande
Weißes Straußgras	Niederlande
Flechtstraußgras	Niederlande

Art	Staat
Rotes Straußgras	Niederlande
Inkalilie	Niederlande
Flamingoblume	Niederlande
Herbstrübe, Mairübe	Niederlande
Paprika	Frankreich
Chrysantheme	Vereinigtes Königreich
Winterendivie	Frankreich
Kammgras	Niederlande
Nelke	Niederlande
Korallenranke	Dänemark
Poinsettie (Weihnachtsstern)	Dänemark
Freesie	Niederlande
Sojabohne	Frankreich
Sonnenblume	Frankreich
Wacholder	Dänemark
Lein	Frankreich
Apfel	Vereinigtes Königreich
Gelbklee (Hopfenklee)	Dänemark
Süßkirsche	Frankreich
Sauerkirsche	Frankreich
Birne	Frankreich
Lebensbaum	Dänemark
Schwedenklee	Dänemark
Rotklee	Dänemark
Feldsalat	Frankreich“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts**

Vom 23. Februar 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033) wird die Aufteilung der Arten auf die Artengruppen unter der Gebührennummer 110 000 wie folgt geändert:

1. Bei den Arten der Artengruppe 2 werden nach dem Wort „Kohlrübe;“ die Worte „Inkalilie, Flamingoblume,“ eingefügt;
2. bei den Arten der Artengruppe 3 werden nach dem Wort „(Weihnachtsstern),“ die Worte „Efeupelargonie, Zonalpelargonie, Halbpeltaten,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 1. 77 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	37 23. 2. 77	21. 4. 77
26. 1. 77 Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	37 23. 2. 77	21. 4. 77
3. 2. 77 Neunte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	37 23. 2. 77	21. 4. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 262/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 2. 77	L 36/1
7. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 263/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 2. 77	L 36/3
4. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 264/77 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Äthiopien	8. 2. 77	L 36/5
7. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 265/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 2. 77	L 36/7
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 266/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 2. 77	L 37/1
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 267/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 2. 77	L 37/3
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 268/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 2. 77	L 37/5
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 269/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1794/76 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 155/71 über die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven	10. 2. 77	L 39/1
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 271/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 2. 77	L 39/5
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 272/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 2. 77	L 39/7
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 273/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 2. 77	L 39/9
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 274/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	10. 2. 77	L 39/11
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 275/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	10. 2. 77	L 39/13
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 276/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist	10. 2. 77	L 39/15
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 277/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 22/77 über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76	10. 2. 77	L 39/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 278/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	10. 2. 77	L 39/17
9. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 279/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 2. 77	L 39/18
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 281/77 des Rates über die Lieferung von Butteroil an die Arabische Republik Syrien als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 695/76	11. 2. 77	L 40/3
8. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 282/77 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an die Arabische Republik Syrien als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76	11. 2. 77	L 40/4
10. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 283/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 2. 77	L 40/5
10. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 284/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 2. 77	L 40/7
10. 2. 77 Verordnung (EWG) Nr. 285/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 2. 77	L 40/9

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.